



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG
6. Senat

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - Postfach 10 32 64 - 68032 Mannheim

Rechtsanwalt
Adrian Zeth
Weiherhausstraße 8b
64646 Heppenheim

Mannheim, 08.01.2015
Durchwahl: 0621/292-4378
Aktenzeichen: 6 S 2418/14
(Bitte bei Antwort angeben)

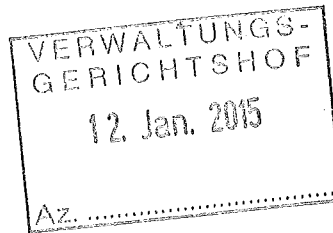
Ihr Zeichen: 5138/11 Z16

Verwaltungsrechtssache
Sabine Jansen u.a.
gegen Stadt Heidelberg - Rechtsamt -
wegen Festsetzung eines Zwangsgeldes

Anlagen:
Schriftsatz vom 08.01.2015 mit Anlagen

Ich übersende den beiliegenden Schriftsatz und bitte um Kenntnisnahme.

Der Berichterstatter:
gez. Dr. Walz
Richter am VGH



Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
6 S 2418/14

Unser Zeichen
30.2 br-kr

In der Verwaltungsrechtssache

**Sabine Jansen u.a. ./ Stadt Heidelberg
wegen Festsetzung eines Zwangsgeldes**

beantragen wir, die Beschwerde zurückzuweisen.

Begründung

I. Zum Sachverhalt

Zum Sachverhalt ergänzen wir, dass der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 18. Dezember 2014 die Sperrzeitverordnung vom 17. Dezember 2009 aufgehoben hat (vgl. die Bekanntmachung im Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2014; Anlage). Damit gilt seit dem 1. Januar 2015 die allgemeine Sperrzeit der Landesregelung in § 9 GastVO.

II. Zur Rechtslage

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. November 2014 ist zurückzuweisen, weil sie unbegründet ist. Die von der Antragstellerin vorgebrachten Gründe gebieten keine andere Entscheidung. Aus der Beschwerdebegründung in den Schriftsätzen vom 3. und 17. Dezember 2014 ergibt sich nicht, dass die Antragsgegnerin ihren Verpflichtungen aus dem Vergleich nicht nachgekommen ist.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir auf den zutreffenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 17. November 2014 (Az.: 4 K 872/14), unsere Antragserwiderungen vom 22. August und 16. April 2014. Ergänzend tragen wir zur Beschwerdebegründung Folgendes vor:

Amt/Dienststelle
Rechtsamt

Verwaltungsgebäude
Prinz Carl, Kornmarkt 1

Bearbeitet von
Herr Brucker

Zimmer
3.15

Telefon
06221 58-16030

Telefax
06221 58-16900

E-Mail
rechtsamt
@heidelberg.de

Datum
8. Januar 2015

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Konto: 24 007
Sparkasse Heidelberg
BLZ: 672 500 20

IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:
Buslinie 33
(Rathaus/Bergbahn)
Buslinie 35
(Alte Brücke)



1. Zur angeblichen Fehlerhaftigkeit des Gutachtens

Die von der Fa. GENEST vorgelegte schalltechnische Untersuchung genügt den Anforderungen in § 1 Satz 1 des Vergleichs. Hierfür ist es entgegen der Beschwerdebeurteilung nicht erforderlich, dass sie im Rahmen einer inzidenten Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss. Dies ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus Sinn und Zweck des Vergleichs. Denn mit der Einholung des Gutachtens sollte die fehlerhafte Tatsachenbasis der damaligen Sperrzeitverordnung behoben werden, die darin bestand, dass überhaupt keine schalltechnische Untersuchung vorlag. Wenn jetzt eine solche schalltechnische Untersuchung als Grundlage für eine erneute Gemeinderatsentscheidung eingeholt wurde, so ist der Zweck der Vergleichsregelung voll erfüllt.

2. Kein fehlendes Benehmen

Entgegen dem Vortrag in der Beschwerdebeurteilung hat das Verwaltungsgericht sehr wohl den Versuch einer Einigung positiv festgestellt (Gesprächsangebot, Übersendung der Parameter, Übersendung des Gutachtens und Überprüfung der Beanstandungen durch den Gutachter). Nur weil den Beanstandungen der Antragsteller inhaltlich nicht gefolgt wurde, fehlt es nicht am Benehmen nach § 1 Satz 2 des Vergleichs.

i.V.



Brucker
Stadtrechtsdirektor

delberg vom 28. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. August 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Wasser zu Feuerlöschzwecken wird gebührenfrei bereitgehalten.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Wasserabnehmer.“

b) Nach dem neu gefassten Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Wasserversorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

3. In § 26 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Gebühren nach Satz 1 sind im Voraus zu zahlen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Heidelberg, den 18.12.2014
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt vom 18.12.2014

Auf Grund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 1c des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, und auf Grund des § 1 Absatz 5 Satz 1 und des § 11 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), von denen § 1 Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 23. Juli 2002 (GBl. 269) neu gefasst worden ist und § 11 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 730) geändert worden ist, verordnet der Gemeinderat der Stadt Heidelberg:

Artikel 1

Aufhebung der Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt

Die Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt vom 17. Dezember 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2009) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 23.12.2014
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erhaltungssatzung Neuenheim – Bereich zwischen Mönchhofstraße und Hainsbachweg sowie zwischen Quincekstraße und Bergstraße

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2013 gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt für den Bereich zwischen Mönchhofstraße und Blumenthalstraße sowie zwischen Quincekstraße und Bergstraße eine Erhaltungssatzung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.12.2013 im „stadtblatt“ ortsbüchlich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung Neuenheim beinhaltet die offene Villenbebauung in Form von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern sowie repräsentativen Miethäusern mit großen Gärten und stadtbildprägenden grünen Vorgartenzonen aus der Gründerzeit, aber auch aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss in 2 Bereichen erweitert.

Eine Erweiterung befindet sich nördlich der Blumenthalstraße zwischen Handschuhsheimer Landstraße und Bergstraße, die nördliche Grenze ist der Hainsbachweg. Die andere Erweiterung ist die südliche Villenbebauung der Mönchhofstraße zwischen Lutherstraße und Werderstraße. Somit erstreckt sich der neue Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung von der Mönchhofstraße bis zur Blumenthalstraße, östlich der Handschuhsheimer Landstraße nach Norden bis zum Hainsbachweg. Im Westen begrenzen die Quincekstraße und im Osten die Bergstraße den Geltungsbereich. Er umfasst eine Größe von 21,9 ha. Das Gebiet der Erhaltungssatzung umfasst folgende Flurstücke und Flurstücksteilbereiche:

neue hinzugekommen:

Flurstück-Nr. 5824/1, 5824, 5825/3, 5825/4, 5825/5, 5825/6, 5825/7, 13788/1, 13788/2, 13788/3, 13788/4, 13788/5, 13788/6, 13788/7, 13788/8, 13790, 13790/1, 13790/2, 13790/3, 13792, 13792/1, 13792/2, 13792/4, 13792/5, 13792/6

bereits im alten Geltungsbereich enthalten:

Flurstück-Nr. 5504/1 (teilweise), 5613/1 (teilweise), 5638/1 (teilweise), 5638/2, 5639/2, 5644/1, 5644/2, 5644/3, 5644/4, 5644/5, 5644/6, 5644/7, 5644/8, 5644/9, 5645, 5646/1, 5647, 5647/1, 5647/2, 5647/4, 5647/5, 5647/6, 5647/7, 5647/8, 5650, 5650/1, 5650/2, 5656/2, 5656/3, 5656/4, 5656/5, 5656/6, 5656/7, 5656/8, 5656/9, 5656/10, 5656/11, 5656/12, 5656/13, 5656/14, 5656/15, 5657/1, 5657/2, 5657/3, 5657/4, 5657/5, 5657/6, 5657/7, 5657/8, 5657/9, 5657/10, 5657/11, 5657/12, 5657/13, 5657/14, 5657/15, 5657/16, 5658, 5658/1, 5658/2, 5658/3, 5658/4, 5658/5, 5658/6, 5658/7, 5658/8, 5659, 5659/2, 5659/3, 5659/4, 5659/5, 5660, 5660/1, 5660/4, 5660/5, 5660/6, 5660/7, 5660/8, 5660/9, 5660/10, 5661, 5661/2, 5661/3, 5661/4, 5661/5, 5661/6, 5661/7, 5661/8, 5662, 5662/1, 5662/2, 5662/3, 5662/4, 5662/5, 5662/6, 5662/7, 5662/8, 5662/9, 5663, 5663/2, 5664/2, 5664/3, 5664/4, 5664/5, 5664/6, 5664/7, 5664/8, 5664/9, 5664/10, 5664/11, 5664/12, 5664/13, 5665, 5665/1, 5665/2, 5665/3, 5665/4, 5667/1, 5667/2, 5670/1, 5670/2, 5670/3, 5670/4, 5671, 5673, 5674, 5674/1, 5674/3, 5675, 5675/2, 5675/3, 5675/4, 5675/5, 5675/6, 5675/7, 5675/8, 5675/9, 5675/10, 5675/11, 5678, 5678/2, 5678/3, 5678/4, 5678/6, 5678/7, 5678/9, 5678/10, 5679, 5679/1, 5679/2, 5679/3, 5680, 5680/1, 5680/2, 5680/3, 5683, 5683/1, 5684, 5684/1, 5684/2, 5684/4, 5685, 5685/1, 5689, 5689/1, 5689/2, 5689/3, 5689/4, 5689/5, 5689/6, 5689/8, 5689/9, 5689/10, 5689/11, 5689/12, 5689/14, 5689/16, 5689/17, 5689/18, 5689/21, 5689/24, 5689/25, 5691/7, 5691/8, 5691/9, 5691/12, 5691/16, 5691/17, 5691/24, 5691/25, 5733/8 (teilweise), 6215/2, 6216/2, 6216/3, 6216/4, 6216/7, 6216/9, 6216/10, 6216/11, 6216/12, 6216/13, 6216/14, 6216/15, 6216/16, 6216/17, 6216/18, 6216/19, 6216/20, 6216/21, 6216/22, 6216/23, 6216/24, 6216/25, 6216/26, 6216/27, 6216/28, 6216/29, 6216/30, 6216/31, 6216/32, 6216/33, 6216/34, 6242/1, 6244, 6246, 6246/1, 6249/3, 6249/4, 6249/5, 6249/7, 6249/10, 6249/11, 13794/1, 13794/2, 13794/5, 13794/6, 13794/7, 13795, 13795/1, 13795/2, 13795/3, 13795/4, 13795/6, 13795/7, 13795/8, 13797, 13798, 13798/1, 13799, 13799/1, 13799/2, 13800, 13801, 13801/1, 13801/2, 13801/4, 13801/5, 13801/6, 13801/7, 13801/8, 13801/11, 13801/14, 13801/15, 13801/16, 13801, 13906/3, 13907, 13907/1

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Auslegung

Mit dem Offenlagebeschluss wird die Erweiterung des Geltungsbereichs hiermit gemäß § 172 Absatz 2 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Dies entspricht einem Aufstellungsbeschluss der Bereiche, die im ursprünglichen Geltungsbereich noch

nicht enthalten waren. Somit kann nun im gesamten Geltungsbereich mit der ortsbüchlichen Bekanntmachung gemäß § 15 Absatz 1 BauGB zur Sicherstellung der Erhaltungsziele die Entscheidung über ein Vorhaben bis zu einer Dauer von 12 Monaten zurückgestellt werden.

Die Stadt Heidelberg gibt interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich über die Ziele und Auswirkungen der Erhaltungssatzung sowie die vorgeschlagene Gebietsfestlegung zu informieren.

Hierzu findet eine öffentliche Informationsveranstaltung am **Donnerstag, 29. Januar 2015, um 18 Uhr im Bürgerzentrum Neuenheim, Lutherstraße 18** statt. Im Anschluss besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Entwurf der Erhaltungssatzung und die Ortsbildanalyse in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis einschließlich 16. Februar 2015 im Internet unter www.heidelberg.de/bekanntmachungen und im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg einzusehen.

Technisches Bürgeramt, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, E.G., Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

Öffnungszeiten: Montag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten werden Auskünfte und Erläuterungen zur Erhaltungssatzung unter der Telefonnummer 06221-58 23100 erteilt. Anregungen und Stellungnahmen zur Erhaltungssatzung können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Informationsveranstaltung sowie während der Auslegungsfrist im Technischen Bürgeramt und im Internet vorgebracht werden.

AUSLÄNDERRAT/ MIGRATIONS RAT

Einladung zur Konstituierenden Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates am **Donnerstag, 15.01.2015, um 17.00 Uhr, Neuer Sitzungssaal, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg**

Weitere Informationen zur Tagesordnung unter www.heidelberg.de/gemeinderat

Impressum

Herausgeber Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg, Tel. 06221 58-12000/-12010, E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Leitung des Amtes:

Achim Fischer

Redaktion: Eberhard Neudert-Becker (neu), Christiane Calls (cca), Christina Euler (eu), Nina Flosdorff (flo), Lisa Grüterich (lgr), Timm Herre (tir), Claudia Kehl (ck)

Grafik: Marijke Domscheit

Druck und Vertrieb: Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

Vertriebs-Hotline: 0800 06221-20